

18.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - G**zu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz - RiFIEtikettG)

A.

1. Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Gesundheitsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender
EntschlieÙung:

- a) Der Bundesrat erinnert an den Beschluß der Agrarministerkonferenz am 19. September 1997 in Husum, in dem sich die Agrarministerinnen und -minister der Länder im Interesse einer effizienten Durchführung und Kontrolle der Rindfleischetikettierung dafür ausgesprochen haben, daß sowohl die Genehmigung von Etikettierungssystemen als auch deren Überwachung

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

in der Zuständigkeit des Bundes erfolgt. Der Gesetzesbeschluß enthält keine entsprechende Regelung.

Da andererseits das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen auch in Deutschland zwingend zum 1. Januar 1998 eingeführt werden muß, verzichtet der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, um jede weitere Verzögerung zu vermeiden. Ein Schwebezustand wäre für den infolge des BSE-Geschehens ohnehin schon stark in Mitleidenschaft gezogenen Rindfleischmarkt eine zusätzliche Belastung.

- b) Der Bundesrat erwartet jedoch, daß das zwischen der Bundesregierung und den Ländern in der Bund-Länder-Besprechung am 4./5. November 1997 über die Kontrollabwicklung erörterte und mit Schreiben des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 5. November 1997 bestätigte Verfahren Grundlage der Umsetzung des Gesetzes sein wird.

Danach übernimmt der Bund hinsichtlich der Kontrolle der privaten Kontrollstellen (§ 4) und der dafür zu erhebenden Gebühren (§ 5) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine weitestgehende Koordinierungsfunktion, um die Länder auf diese Weise bei der Durchführung der Kontrollen zu unterstützen und für eine möglichst bundeseinheitliche Durchführung Sorge zu tragen. Hierzu wird bei der BLE ein Koordinierungsgremium geschaffen, das aus Vertretern des Bundes und der Länder besteht.